

Samstag 2.2.2013

Ende der Einreichfrist Freitag 10.5.2013



Bergbahn Aktiengesellschaft Kitzbühel
Kitzbühel, FN 32753 t
Erste Aufforderung zur
Einreichung von Aktienurkunden
gemäß § 67 AktG iVm § 58 Abs 2 AktG
Wertpapierkennnummer AT-WKN06030

Mit dem GesRÄG 2011, welches mit 1.8.2011 in Kraft getreten ist, wurden nicht börsennotierte Aktiengesellschaften, so auch die Bergbahn Aktiengesellschaft Kitzbühel, verpflichtet, ihre Satzung zu ändern und Inhaberaktien auf Namensaktien umzustellen (§ 9 Abs 1 AktG). Die ordentliche Hauptversammlung der Bergbahn Aktiengesellschaft Kitzbühel hat am 26.6.2012 die Änderung der Satzung beschlossen und insbesondere § 5 der Satzung in der Weise geändert, dass das Grundkapital im Betrag von EUR 3.634.000,- nun in 100.000 Stückaktien zerlegt ist und § 6 der Satzung in der Weise geändert, dass sämtliche Aktien auf Namen lauten. Die Satzungsänderung wurde am 14.7.2012 in das Firmenbuch eingetragen.

Aufgrund dessen ist der Inhalt von auf Inhaber lautenden Aktienurkunden und auf Nennbetrag lautenden Aktienurkunden im Sinne des § 67 AktG unrichtig geworden.

Wir fordern daher alle Aktionäre der Gesellschaft, welche auf Inhaber lautende Aktienurkunden bzw auf Nennbetrag lautende Aktienurkunden der Gesellschaft halten, auf die Aktienurkunden

ab Montag 4.2.2013

bei der Sparkasse der Stadt Kitzbühel,
(z.Hd. Herrn Christian Klampfer),
Bahnhofstraße 6, 6370 Kitzbühel,

als Einreichstelle oder im Wege der depotführenden Kreditinstitute während der üblichen Geschäftsstunden einzureichen.

Dies betrifft 432 Aktienurkunden über Stammaktien, lautend auf Inhaber im Nennbetrag von je ATS 500,-, und 50 Aktienurkunden über Stammaktien, lautend auf Inhaber im Nennbetrag von je ATS 5.000,-, entsprechend je 10 Aktienurkunden.

Aktionäre, deren Aktien in einem Streifbanddepot oder in einem Girosammel-Wertpapierdepot bei einem Kreditinstitut verwahrt sind, werden aufgefordert, dieses Kreditinstitut anzuweisen, die verwahrten Aktien-

urkunden an die Sparkasse der Stadt Kitzbühel als Einreichstelle zum Umtausch einzureichen.

Die Aktionärinnen und Aktionäre werden ersucht, bei Einreichung der Aktienurkunden die erforderlichen Angaben zur Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft gemäß § 61 AktG bekanntzugeben. Ein entsprechendes Formular und ein ausführliches Informationsschreiben ist auf der Internetseite der Gesellschaft www.bergbahn-kitzbuehel.at abrufbar.

Anstelle der eingereichten Aktienurkunden werden neue Aktienurkunden über auf Namen lautende Stückaktien ausgegeben und dem berechtigten Aktionär entsprechend seiner bisherigen Beteiligung am Grundkapital ausgefolgt sowie dieser in das Aktienbuch eingetragen.

Die Eintragung in das Aktienbuch ist von entscheidender Bedeutung, da nur dann gegenüber der Gesellschaft sämtliche Aktionärsrechte ausgeübt werden können, dh Teilnahmerecht an der Hauptversammlung und Dividendenbezugsrecht.

Die auf Inhaber lautenden Aktienurkunden und auf Nennbetrag lautenden Aktienurkunden der Gesellschaft, die nicht bis spätestens zum **Freitag 10.5.2013** (einschließlich dieses Tages) eingereicht werden, werden nach § 67 AktG für kraftlos erklärt werden. Die entsprechende Genehmigung des Landesgerichts Innsbruck ist mit Beschluss vom 24.1.2013 erteilt worden.

Kitzbühel, im Februar 2013

Der Vorstand